

19 Feuerwehrrecht

Claudia Fuchs

Rechtliche Grundlagen

- Bgld:** Gesetz vom 26. Mai 1994 über die Feuer- und Gefahrenpolizei und das Feuerwehrwesen im Burgenland (Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 - Bgld. FWG 1994), LGBL 49/1994 idF LGBL 11/2008; Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Juli 2006 über den Kostenersatz für Einsatzleistungen und Beistellungen von Geräten durch Feuerwehren (Feuerwehr-Tarifverordnung 2006 - FTVO 2006), LGBL 37/2006 idF LGBL 10/2011.
- Ktn:** Gesetz vom 7. Juni 1990 über das Feuerwehrwesen in Kärnten (Kärntner Feuerwehrgesetz K-FWG), LGBL 48/1990 idF LGBL 68/2011; Verordnung der Landesregierung vom 11. Juni 1991, mit der Ortsfeuerwehren zu Stützpunktfeuerwehren erklärt werden, LGBL 75/1991 idF LGBL 27/2005; Verordnung der Landesregierung vom 19. März 1991, mit der die Höhe der Beiträge für den Landesfeuerwehrverband, die Stützpunktfeuerwehren sowie für die verbandsangehörigen Betriebsfeuerwehren festgesetzt wird, LGBL 58/1991.
- NÖ:** NÖ Feuerwehrgesetz, LGBL 4400-8; Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, LGBL 0540-0; Verordnung über die NÖ Landes-Feuerweherschule, LGBL 4400/10-1; NÖ Feuerwehr-Mindestausrüstungsverordnung 1997, LGBL 4400/4-1.
- OÖ:** Landesgesetz vom 26. September 1996 über das Feuerwehrwesen in Oberösterreich (Oö. Feuerwehrgesetz - Oö. FWG), LGBL 111/1996 idF LGBL 84/2002; Verordnung der Oö. Landesregierung vom 18. November 1985 über die Brandbekämpfung (Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985 - Oö. BBV 1985), LGBL 133/1985; Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 18. Mai 1953 betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus dem O.ö. Feuerwehrfonds (Feuerwehr-Unterstützungsordnung), LGBL 23/1953.
- Slbg:** Gesetz vom 24. Mai 1978 über das Feuerwehrwesen im Lande Salzburg (Salzburger Feuerwehrgesetz), LGBL 59/1978 idF LGBL 85/2003; Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 27. Oktober 1986 zur Durchführung des Salzburger Feuerwehrgesetzes (Salzburger Feuerwehrverordnung), LGBL 97/1986 idF LGBL 6/1994; Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. Juni 1953 zur Durchführung des Gesetzes vom 27. Februar 1952, LGBL Nr. 25, über die Schaffung von Ehrenzeichen für eifrige und erspriefliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, LGBL 26/1953.
- Stmk:** Gesetz vom 26. Juni 1979, mit dem die Organisation der Feuerwehren im Land Steiermark geregelt wird (Landesfeuerwehrgesetz 1979), LGBL 73/1979 idF LGBL 52/2006; Gesetz vom 10. November 1970 über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr und Rettungswesens, LGBL 8/1971 idF LGBL 47/2008.

- Tir:** Kundmachung der Landesregierung vom 2. Oktober 2001 über die Wiederverlautbarung des Landes-Feuerwehrgesetzes 1970, LGBL 92/2001 idF LGBL 89/2002; Gesetz vom 8. Oktober 1998, mit dem eine Feuerpolizeiordnung für Tirol erlassen wird (Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998), LGBL 111/1998 idF LGBL 50/2008; Verordnung der Landesregierung vom 20. Mai 2003 zur Durchführung des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001, LGBL 51/2003 idF LGBL 40/2004.
- Vlb:** Gesetz über das Feuerpolizeiwesen im Lande Vorarlberg (Feuerpolizeiordnung), LGBL 16/1949 idF LGBL 27/2005; Gesetz über die Feuerwehrmedaille des Landes Vorarlberg, LGBL 41/2000; Verordnung der Landesregierung zur Durchführung der Feuerpolizeiordnung, LGBL 17/1949 idF LGBL 8/2000.
- Wien:** Gesetz über die Einrichtung und die Aufgaben der Feuerwehr im Lande Wien (Wiener Feuerwehrgesetz), LGBL 16/1957 idF LGBL 79/2001; Gesetz über ein Ehrenzeichen für Verdienste im Wiener Feuerwehr- und Rettungswesen, LGBL 22/1952 idF LGBL 03/1953; Verordnung der Wiener Landesregierung über die Freiwilligen Feuerwehren und die Betriebsfeuerwehren im Lande Wien (Wiener Feuerwehr-Verordnung), LGBL 26/1957; Verordnung der Wiener Landesregierung über zu treffende Maßnahmen auf dem Gebiet des Brandschutzes für in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigte Bedienstete, LGBL 3/1999; Verordnung der Wiener Landesregierung über die Ausstattung des Ehrenzeichens für Verdienste im Wiener Feuerwehr- und Rettungswesen, LGBL 9/1953.

Judikatur

EuGH 12.1.2010, Rs C-229/08, *Wolf*, (Höchstetrtrittsalter); EGMR 18.7.1997, 13580/88 (Schmidt/DE); VfSlg 2192/1951 (Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden); VfSlg 10.621/1985 (Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr in Bescheidform); VfSlg 12.692/1991 (Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr; Bestimmtheit, Sachlichkeit); VwGH 31.5.1951, 0146/50 (Abhaltung einer Brandwache); VwGH 18.1.1965, 1779/64 (Betriebsfeuerwehr, Einsatzort); VwGH 21.10.1977, 0612/77 (Feuerwehrgeld für eine Hilfeleistung); VwGH 7.9.1979, 0539/79 (Ursacher einer Feuerwehraction, Haftung); VwGH 15.5.1979, 2257/78 (Entfernung verkehrshindernd abgestellter Fahrzeuge); VwGH 27.3.1984, 83/05/0009 (öffentlicher Notstand); VwGH 17.10.1990, 90/01/0068 (Feuerwehrausstattung durch Betriebe); VwGH 5.6.1991, 89/01/0185 (Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr in Bescheidform); VwGH 14.8.1991, 86/17/0158 (Kostenersatz bei örtlicher und überörtlicher Gefahrenpolizei); VwGH 6.9.1995, 94/01/0745 (Ortsfeuerwehrkommandant als Hilfsorgan des Bürgermeisters); VwGH 25.11.1997, 96/04/0099 (Feuerwehrfest, gewerberechtliche Beurteilung); VwGH 26.1.2001, 98/02/0420 (öffentlicher Notstand); VwGH 18.9.2003, 2002/06/0036 (Feuerwehrausstattung durch Betriebe); VwGH 9.11.2004, 2003/05/0087 (Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr); VwGH 21.9.2005, 2002/13/0076 (Verwendung eines Feuerwehrautos durch Gemeinde und Freiwillige Feuerwehr); VwGH 28.4.2006, 2005/05/0169 (Erhöhung der Beschallung durch Feuerwehirsirene); VwGH 21.6.2007, 2006/10/0118 ua (Kostenersatz bei Waldbrand); VwGH 5.9.2008, 2005/12/0029 (Mitglieder der Berufsfeuerwehr als Bedienstete der Gemeinde); VwGH 10.9.2009, 2008/12/0174 (Kündigung eines beamteten Feuerwehrmannes); VwGH 23.4.2010, 2008/02/0416 (Wirkungsbereich Freiwillige Feuerwehr).

Literatur

Bernárd, Die Feuerpolizei in verfassungsrechtlicher Sicht, ÖJZ 1972, 225; *Demmelbauer*, Die Rechtsgrundlagen des Brandschutzes, ÖGZ 1975/20, 500 und ÖGZ 1975/21, 535; *Festl*, Das Recht der Feuerwehr (1995); *Fremuth*, Das Steiermärkische Landesfeuerwehrgesetz 1979, ÖGZ 1980/7, 140; Hink/Platzer (Hrsg), Katastrophenschutz – Katastrophenbewältigung (2004); *Moritz*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Feuerpolizei und des Feuerwehrwesens, ÖGZ 1989, 15; *Pürgy*, Die sonstige funktionale Selbstverwaltung – ein weites Restfeld, in: Österreichische Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft (Hrsg), Selbstverwaltung in Österreich (2009) 279; *Walter/Mayer*, Grundriß des Besonderen Verwaltungsrechts² (1987); *Zeleny*, Feuerwehr und Eisenbahn (2000).

Gliederung

I.	Zielsetzung und Gegenstand	227
II.	Unionsrechtliche Grundlagen	228
III.	Verfassungsrechtliche Grundlagen	228
	A. Kompetenzrechtliche Einordnung	228
	B. Grundrechtliche Bezüge	230
	C. Feuerwehren als Selbstverwaltungskörper?	231
IV.	Feuerwehrtypen	231
	A. Freiwillige Feuerwehren	231
	1. Funktion	231
	2. Errichtung und Auflösung	232
	3. Mitgliedschaft	233
	4. Organisation	234
	B. Pflichtfeuerwehren	235
	C. Berufsfeuerwehren	235
	D. Betriebsfeuerwehren	236
V.	Überörtliche Organisation des Feuerwehrwesens	237
VI.	Kosten der Feuerwehren und Feuerwehrverbände	238
VII.	Aufsicht	239
VIII.	Behörden und Verfahren	239

I. Zielsetzung und Gegenstand

Die Feuerwehrgesetze der Länder regeln **Organisation und Aufgaben der Feuerwehren**. Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind Feuerwehren hierarchisch gegliederte Organisationen von Menschen, denen auf Grundlage entsprechender Ausrüstung und fachlicher Ausbildung ihrer Mitglieder die Wahrnehmung von Aufgaben der Bekämpfung und Verhütung von Bränden sowie der Abwehr und Bekämpfung sonstiger Gefahren bei Elementarereignissen und Unfällen, die der Allgemeinheit, einzelnen Personen, Tieren oder Sachwerten drohen, zukommt.

1

Neben der Brandverhütung und -bekämpfung (**Feuerpolizei**) obliegen den Feuerwehren somit insbesondere auch Aufgaben der **Katastrophenhilfe** und der **allgemeinen Gefahrenpolizei**.¹ Hingegen wird das Rettungswesen von anderen Einrichtungen besorgt.²

II. Unionsrechtliche Grundlagen

- 2 Aus dem Unionsrecht ergeben sich – mangels unionaler Regelungskompetenz im Bereich des Feuerwehrwesens – **keine generellen innerstaatlichen Umsetzungsvorgaben**. Punktuell können – über das Erfordernis feuerpolizeilicher Vorkehrungen – aufgabenspezifische Anknüpfungspunkte entstehen (etwa im Betriebsanlagenrecht); soweit ersichtlich sind jedoch Einrichtung und Organisation der (öffentlichen) Feuerwehren hiervon nicht betroffen.
- 3 Im Bereich von Gleichbehandlungsvorschriften³ wurde in der jüngeren Rechtsprechung des EuGH die Thematik der Höchstaltersgrenzen für den Eintritt in den Berufsfeuerwehrdienst unter Gesichtspunkten der **Altersdiskriminierung** aufgegriffen. Der EuGH sah derartige Altersgrenzen aber als prinzipiell geeignet und verhältnismäßig an, um Einsatzbereitschaft und das ordnungsgemäße Funktionieren der Berufsfeuerwehr gewährleisten zu können.⁴

III. Verfassungsrechtliche Grundlagen

A. Kompetenzrechtliche Einordnung

- 4 Für die **Einrichtung von Feuerwehren** bestehen bundesverfassungsrechtlich keine expliziten Organisationskompetenzen.⁵ Nach dem Grundsatz der **Organisationshoheit** von Bund und Ländern ist daher jener Gesetzgeber zur Erlassung von Vor-

1 Zeleny, Feuerwehr, 14 f.

2 Siehe in diesem Band Kröll, Rettungswesen und Rettungsdienst 577 ff.

3 Vor allem mit Blick auf die Gleichbehandlungsrichtlinie (RL 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl 2000 L 303/16).

4 EuGH 12. 1. 2010, Rs C-229/08, Wolf (Höchst Eintrittsalter von Beamten der Feuerwehrlaufbahn 30 Jahre).

5 Ausdrücklich festgestellt wird bundesverfassungsrechtlich lediglich, dass die Organe der Feuerwehr nicht dem Begriff der Wachkörper im Sinne des Art 78 d Abs 1 B-VG unterfallen.

schriften für die Einrichtung von Feuerwehren zuständig, in dessen Vollzugsbereich die den Feuerwehren zugewiesenen Aufgaben fallen.⁶

Die Aufgaben der Brandverhütung und -bekämpfung werden im Allgemeinen dem Kompetenztatbestand **Feuerpolizei** (vgl Art 15 Abs 3 und Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG) zugeordnet, der in Gesetzgebung und Vollziehung kraft Art 15 Abs 1 B-VG überwiegend den Ländern zukommt.⁷ Punktuelle Bundeskompetenzen können – als verwaltungspolizeiliche Annexmaterie – im materienspezifischen Zusammenhang für feuerpolizeiliche Regelungen bestehen, etwa im Eisenbahnrecht oder im gewerblichen Betriebsanlagenrecht.⁸

Zur Gänze dem Kompetenzbereich des Bundes subsumiert werden die Verhütung und Bekämpfung von **Waldbränden** (»Forstwesen« gemäß Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG)⁹ sowie die Brandbekämpfung in **Bergwerken** (»Bergwesen« gemäß Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG). In diesen Angelegenheiten würde folglich auch die Aufstellung von Feuerwehren grundsätzlich der bundesrechtlichen Gestion unterfallen.¹⁰ Die Landesgesetzgebung kann aber jeweils ermächtigt werden, Ausführungsbestimmungen zu erlassen (Art 10 Abs 2 B-VG), wovon der Bundesgesetzgeber hinsichtlich der (Organisation der) Waldbrandbekämpfung Gebrauch gemacht hat (§ 42 ForstG). Die Vollziehung dieser Ausführungsgesetze¹¹ bleibt dem Bund (in mittelbarer Bundesverwaltung) vorbehalten (Art 10 Abs 2 B-VG).¹²

Die Erlassung von Regelungen zur Abwehr und Bekämpfung sonstiger **Gefahren bei Elementarereignissen** und zur technischen **Hilfeleistung bei Unfällen** kommt nach Art 15 Abs 1 B-VG grundsätzlich den Ländern zu, soweit Teilbereiche nicht zur Gänze (»erste allgemeine Hilfeleistung« gemäß Art 10 Abs 1 Z 7, Art 78a Abs 2 B-VG) oder als Annexmaterien dem Bund vorbehalten sind.¹³

Auch im sonstigen Bereich der **Katastrophenbekämpfung** besteht, abgesehen von (Sonder-)Kompetenzen des Bundes zur einstweiligen Gefahrenbekämpfung (etwa im Bereich der allgemeinen Sicherheitspolizei nach Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG), eine weitreichende Zuständigkeit der Länder, die auch die Organisation der Katastrophenhilfe betrifft.¹⁴

6 *Festl*, 27 ff.

7 Siehe in Band II/2 *Tolar*, Feuerpolizei 801 ff.

8 *Bernárd*, 225 ff; *Demmelbauer*, 500 ff.

9 VfSlg 2192/1951 (Kompetenzfeststellung).

10 Vgl *Moritz*, 15 (17); *Festl*, 31, 91 ff.

11 Die Ausführungsbestimmungen finden sich überwiegend in eigenen Waldbrandbekämpfungsgesetzen der Länder, in Forstauführungsgesetzen oder »Waldordnungen«. Siehe dazu näher *Festl*, 111 ff.

12 *Festl*, 92; *Giese*, Forstrecht, in: Bachmann ua (Hrsg), *Besonderes Verwaltungsrecht*⁸ (2010) 277 (280 f).

13 *Zeleny*, 57 ff.

14 Siehe dazu in diesem Band *Fuchs*, Katastrophenhilfe Rz10.

- 9 Nach Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG obliegt die **Vollziehung der »örtlichen« Feuerpolizei** den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich.¹⁵ Entsprechende einfachgesetzliche Zuweisungen in den eigenen Wirkungsbereich finden sich in den Landesfeuerwehrgesetzen.¹⁶

B. Grundrechtliche Bezüge

- 10 Die Landesfeuerwehrgesetze begründen vielfältige, in aller Regel sanktionsbewehrte **Verhaltenspflichten** Dritter, in deren (grundrechtlich geschützte) Rechtspositionen – regelmäßig konkretisiert durch individuellen Hoheitsakt (Bescheid, Akt unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) – im Interesse der Gefahrenabwehr und der Sicherung des Feuerwehreinsatzes eingegriffen wird. So bestehen etwa gesetzliche Verpflichtungen dazu, den Feuerwehren Hilfsgegenstände zur Verfügung zu stellen und das Betreten und die Benützung von Liegenschaften und Baulichkeiten im Feuerwehreinsatz zu dulden. Im Lichte der dahinter liegenden Intention der Gefahrenabwehr wird sich bei Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel eine besondere grundrechtliche Problematik aber in aller Regel nicht eröffnen.
- 11 Spezifischere Fragen stellen sich im Zusammenhang mit der gesetzlich bisweilen vorgesehenen Errichtung sogenannter **»Pflichtfeuerwehren«**, die – sofern nicht genügend geeignete freiwillige Mitglieder zur Verfügung stehen – auf einer behördlichen Verpflichtung Einzelner zum Feuerwehrdienst beruhen. Auch ergibt sich in einem bestimmten Umfang die gesetzliche (und verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte) Verpflichtung zur – unentgeltlichen – **Mithilfe Privater im Notfall** (allgemeine Hilfeleistung). Unter grundrechtlichen Gesichtspunkten könnten diese »Inpflichtnahmen« mit dem Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit (Art 4 Abs 2 EMRK), dem Grundrecht auf Schutz des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK), oder auch dem Sachlichkeitsgebot des Art 7 B-VG konfliktieren. Soweit die gesetzlich angeordnete Mithilfe Privater am Brand- oder Katastropheneinsatz im Notfall in Rede steht, wird man diese mit der wohl überwiegenden Auffassung als eine vom Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit nicht umfasste »Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen« (Art 4 Abs 3 lit c EMRK) oder als »normale Bürgerpflicht« (Art 4 Abs 3 lit d EMRK) qualifizieren können.¹⁷ Letzteres ist auch für die Mitgliedschaft in Pflichtfeuerwehren mit guten Gründen anzunehmen, denn im Sinne der Judikatur des EGMR ist »*compulsory fire service [...] one of the »normal civic obligations« envi-*

¹⁵ Zur Abgrenzung von örtlicher und überörtlicher Feuerpolizei *Bernárd*, 228 ff; ausführlich *Zeleny*, 97 ff.

¹⁶ Speziell für Niederösterreich *Zeleny*, 106 ff.

¹⁷ Vgl nur *Festl*, 55 ff, sowie in Band II/2 *Tolar*, Feuerpolizei Rz 10.

saged in Article 4 para. 3 (d)«. ¹⁸ Auch im Übrigen erscheinen derartige gesetzliche Vorschriften, die – als *ultima ratio* – eine verpflichtende Mitwirkung im Feuerwehrdienst vorsehen, nicht vorderhand unverhältnismäßig oder unsachlich.

C. Feuerwehren als Selbstverwaltungskörper?

Soweit die Feuerwehren in den einzelnen Bundesländern mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und die sonstigen erforderlichen verfassungsrechtlichen Merkmale aufweisen, ¹⁹ kommt eine Qualifikation – insbesondere von Freiwilligen Feuerwehren – als **funktionale Selbstverwaltungskörper** in Betracht. ²⁰ Selbiges gilt für die Feuerwehrverbände. ²¹ 12

IV. Feuerwehrtypen

Nach den einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen sind mit Blick auf die **Art ihrer Bildung** und die **Ausgestaltung der Mitgliedschaft** unterschiedliche Feuerwehrtypen zu differenzieren. Die praktisch wichtigste Rolle kommt den Freiwilligen Feuerwehren zu, die in aller Regel vorrangig mit den Aufgaben der Feuerwehr betraut sind. Berufsfeuerwehren bestehen vor allem in größeren Städten; in Wien obliegt der Feuerwehrdienst prinzipiell der Berufsfeuerwehr. Überdies ist vereinzelt die einseitige behördliche Rekrutierung von Mitgliedern zu »Pflichtfeuerwehren« vorgesehen. Schließlich enthalten die Feuerwehrgesetze Vorschriften zur Errichtung von Betriebsfeuerwehren. Gemeinsam werden diese Feuerwehrtypen auch dem Begriff der »**öffentlichen Feuerwehren**« unterstellt. 13

A. Freiwillige Feuerwehren

1. Funktion

Die Feuerwehrgesetze statuieren überwiegend den Grundsatz, dass für **jede Ortsgemeinde** (zumindest) eine Freiwillige Feuerwehr (Burgenland/Vorarlberg: 14

¹⁸ EGMR 18. 7. 1997, 13580/88 (Schmidt/DE) Rz 23. Offenbar anders in diesem Punkt *Festl*, 55 ff.

¹⁹ Allgemein dazu *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht. Allgemeines Verwaltungsrecht (2009) 367 ff; im spezifischen Kontext *Festl*, 165 ff.

²⁰ *Festl*, 164 ff; *Pürgy*, 297 ff.

²¹ *Festl*, 172 ff.

Orts-/Stadtfeuerwehr) bestehen muss. Meist sind daher Freiwillige Feuerwehren mit dem Feuerwehrdienst betraut. Das Verhältnis zu (bereits eingerichteten) Berufsfeuerwehren kann hierbei von Subsidiarität geprägt sein,²² der Errichtung Freiwilliger Feuerwehren kann aber auch das Primariat zukommen.²³ Nichts desto trotz können Freiwillige Feuerwehren und Berufsfeuerwehren aber durchaus nebeneinander bestehen.²⁴ In Wien können Freiwillige Feuerwehren aufgestellt werden, wenn dies besondere Verhältnisse erfordern.²⁵

2. Errichtung und Auflösung

- 15 Die Pflicht zur Errichtung Freiwilliger Feuerwehren trifft die **Gemeinden**. In einigen Bundesländern kann dieser Verpflichtung durch Bildung einer gemeinsamen Feuerwehr mehrerer Gemeinden oder durch Übertragung der Aufgabenwahrnehmung an die Feuerwehr einer anderen Gemeinde nachgekommen werden.²⁶
- 16 Charakteristikum Freiwilliger Feuerwehren ist der **freiwillige Beitritt** seiner Mitglieder. Zur Bildung bedarf es einer ausreichenden Anzahl geeigneter Einwohner der betreffenden Gemeinde. Mitunter wird auf die für einen Löschzug oder eine Löschgruppe erforderliche Personenzahl verwiesen.²⁷ Solche Löschzüge und Löschgruppen können (als dezentralisierte Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr) an verschiedenen Standorten einer Gemeinde bestehen.²⁸
- 17 Die **Auflösung** einer Freiwilligen Feuerwehr kann durch den Beschluss einer staatlichen Behörde (Gemeinderat, LReg) verfügt werden, wenn die Errichtungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (insbesondere die erforderliche Mitgliederanzahl nicht mehr vorliegt), oder wenn die übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrgenommen werden.²⁹ Eine Auflösung kann weiters über Beschluss der Mitgliederversammlung erreicht werden.³⁰

22 ZB § 3 Abs 1 Ktn FWG.

23 Vgl § 45 Abs 1 NÖ FWG.

24 ZB § 12 Abs 5 Slbg FWG.

25 § 5 Abs 1 Wiener FWG; zu Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehren in Wien siehe die Wiener Feuerwehr-Verordnung.

26 ZB § 15 Abs 4 Bgld. FWG; kommt eine entsprechende Vereinbarung der betroffenen Gemeinden nicht zustande, verpflichtet die LReg die Feuerwehr einer Gemeinde, gegen Kostenersatz die Feuerwehraufgaben für eine andere Gemeinde wahrzunehmen.

27 § 2 Abs 1 Slbg FWG (Löschzug); § 2 Abs 2 Tir FWG (Löschgruppe: 10 Personen). Zum Teil wird ausdrücklich auf eine bestimmte Mitgliederanzahl abgestellt; vgl § 4 Abs Ktn 2 FWG, § 2 Abs 2 Stmk FWG (jeweils 20 Personen).

28 Vgl etwa § 23 Stmk FWG.

29 Vgl § 28 Abs 3 Bgld. FWG; § 4 Abs 3 Ktn FWG.

30 ZB § 17 Abs 3 OÖ FWG.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr begründet ein Geflecht aus verschiedenen Rechten und Pflichten. Zu unterscheiden ist dabei grundsätzlich zwischen **aktiven Mitgliedern** (dem »Normalfall«) und sonstigen Varianten der Mitgliedschaft (Ehrenmitglieder, nicht aktive Mitglieder usw); letztere sind in aller Regel von der Hauptpflicht, der Leistung des Feuerwehrdienstes, ausgenommen.³¹

Die Aufnahme in die aktive Mitgliedschaft ist an unterschiedliche **Voraussetzungen** geknüpft. Generell gilt, dass die Mitglieder tauglich und unbescholten sein müssen.³² Die Tauglichkeit wird an die körperliche und geistige Eignung sowie in der Regel an das Erreichen eines Mindestalters (in aller Regel 15 oder 16 Jahre) bzw häufig das Unterschreiten eines Höchstalters (60 oder 65 Jahre)³³ geknüpft.³⁴ Verschiedentlich wird überdies die Staats- bzw Unionsbürgerschaft verlangt sowie ein Wohnsitzerfordernis statuiert.³⁵ Das Geschlecht spielt hingegen in aller Regel keine Rolle.³⁶

Die aktiven Mitglieder besorgen den **Feuerwehrdienst**. Sie sind insbesondere verpflichtet, im Einsatzfall (anderweitige »Unabkömmlichkeiten« ausgenommen) unverzüglich zu erscheinen und an Übungen, Schulungen etc verlässlich mitzuwirken.³⁷ Die Missachtung dienstlicher Pflichten oder sonstige schwere Verfehlungen (zB Ohrfeige an einen Feuerwehrkameraden)³⁸ können den Verweis und – als *ultima ratio* – den **Ausschluss** aus der Freiwilligen Feuerwehr zur Folge haben.³⁹ Der Ausschluss betrifft die Rechtssphäre des Mitglieds und muss diesem gegenüber als – im Instanzenzug überprüfbarer – Bescheid in Erscheinung treten.⁴⁰

Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt **ehrenamtlich**. Über Antrag kann von den Gemeinden aber dennoch Ersatz für Einkommensverluste erlangt

31 *Festl*, 44 ff. Vgl beispielsweise § 33 Abs 1 Bgld. FWG. Feuerwehrmitglieder der Reserve können partiell herangezogen werden; siehe etwa § 36 Abs 2 NÖ FWG.

32 ZB § 15 Abs 1 Bgld. FWG; § 22 OÖ FWG.

33 Mitunter wird hier zwischen Männern (65 Jahre) und Frauen (60 Jahre) differenziert, was unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten bedenklich ist; vgl § 6 Abs 1 Slbg FWG.

34 Wenngleich hinsichtlich einer vollen Übertragbarkeit der zur Mitgliedschaft bei Berufsfeuerwehren vom EuGH (FN 4) angestellten Überlegungen zu Fragen der Altersdiskriminierung auf Freiwillige Feuerwehren Vorsicht geboten ist, werden typisierende Regelungen der Altersgrenze im Sinne der Sicherung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr unionsrechtlich grundsätzlich als zulässig anzusehen sein; Ähnliches gilt für die verfassungsrechtliche Beurteilung.

35 ZB § 8 Abs 3 a Ktn FWG.

36 Allerdings sollen dem Wortlaut des § 30 VlbG FPWG zufolge nur »Männer« als Feuerwehrmitglieder in Betracht kommen, was gleichheitsrechtlich Bedenken hervorruft. Vgl in diesem Zusammenhang auch EGMR 18.7.1997, 13580/88 (Schmidt/DE) Rz 24 ff.

37 ZB § 19 OÖ FWG; § 34 Sgb FWG.

38 VwGH 5.6.1991, 89/01/0185.

39 § 21 OÖ FWG.

40 So VfSlg 10.621/1985; 12.692/1991. Vgl § 21 OÖ FWG (Bescheid des Feuerwehrkommandos); § 4 Abs 2 Slbg FWG (Bescheid des Ortsfeuerwehrkommandanten). Bei verfassungskonformem Verständnis auch § 18 Abs 1 Bgld. FWG.

werden.⁴¹ Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind berechtigt, an **Wahlen** (der Leitungsorgane) und Abstimmungen teilzunehmen, an Übungen und Kursen mitzuwirken und Uniform samt Dienstabzeichen zu tragen.⁴² Das unbefugte Tragen von Uniformen, Rangabzeichen, Dienstabzeichen etc ist als Verwaltungsübertretung sanktioniert.

- 22 Zur **Beendigung der Mitgliedschaft** bei der Freiwilligen Feuerwehr führen neben dem bereits erwähnten Ausschluss auch der (häufig fristgebundene) Austritt des Mitglieds oder die ehrenvolle Entlassung.⁴³

4. Organisation

- 23 Organisatorisch sind die Freiwilligen Feuerwehren teils – unselbständige – »**Einrichtungen**« der Gemeinde,⁴⁴ teils werden sie explizit als **Körperschaften des öffentlichen Rechts** eingerichtet;⁴⁵ verschiedentlich bedarf es überdies der Eintragung in das Feuerwehrregister/-buch.⁴⁶

- 24 Im Innenverhältnis gelten **hierarchische Strukturen**:

- ▶ Die Freiwilligen Feuerwehren werden von einem Kommandanten (Orts-/Stadtfeuerwehrkommandant, Feuerwehrhauptmann) geleitet, der in aller Regel durch Wahl der Mitgliederversammlung bestimmt wird⁴⁷ und von dieser bzw von den zuständigen Gemeindeorganen wieder abberufen werden kann.⁴⁸ Welche weiteren Organe einzurichten sind (beispielsweise Kommandant-Stellvertreter, Feuerwehrkommando, Löschzugskommandant, Zugskommandant, Gruppenkommandant, Ortsfeuerwehrrat usw), ist uneinheitlich geregelt. Zum Teil sind auch sogenannte Feuerwehrausschüsse oder –beiräte mit beratender Tätigkeit vorgesehen.⁴⁹ Nähere Vorgaben zur inneren Organisation der Feuerwehren werden mitunter in Form von Verordnungen des Landes (**Feuerwehrverordnungen**) getroffen.⁵⁰

41 ZB § 27 Abs 2 Bgld. FWG; § 50 Ktn FWG; § 43 Slbg FWG; § 30 Stmk FWG; § 28 Tir FWG.

42 Vgl etwa den Katalog der Rechte der Mitglieder in § 33 Slbg FWG.

43 ZB § 22 Abs 7 und 8 OÖ FWG.

44 Für diesen Fall obliegt der Errichtungsakt der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich; vgl § 5 Ktn FWG (»Hilfsorgane des Bürgermeisters«). Weiters §§ 2 Abs 2, 3 Abs 2 Slbg FWG.

45 § 23 Abs 1 Bgld. FWG; § 4 NÖ FWG; § 3 Abs 1 OÖ FWG; § 1 Abs 4 Stmk FWG; § 2 Abs 3 Tir FWG; § 35 Abs 1 VlbG FPWG.

46 § 23 Abs 1 Bgld. FWG; §§ 34 f NÖ FWG; § 4 Abs 1 OÖ FWG.

47 Vgl § 32 Ktn FWG, § 23 Abs 1 OÖ FWG, § 8 Slbg FWG; §§ 4a, 5 Stmk FWG. Gemäß § 19 Bgld. FWG hingegen vom Bezirks- bzw Landesfeuerwehrkommandanten über Vorschlag des Bürgermeisters.

48 § 38 Ktn FWG; §§ 38 f NÖ FWG; § 9 Abs 7 Slbg FWG; § 31 Abs 2 Stmk FWG. Siehe aber § 25 Abs 3 OÖ FWG; Enthebung durch den Landes-Feuerwehrkommandanten.

49 § 32 Bgld. FWG; § 6 Ktn FWG.

50 § 32 Slbg FWG (Verordnung der LReg).

- ▶ Im Feuerwehrdienst ist **Befehlen** der Vorgesetzten (im Rahmen des Art 20 Abs 1 B-VG) Folge zu leisten; die Nichtbefolgung kann verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert sein.⁵¹

B. Pflichtfeuerwehren

Besteht keine Freiwillige Feuerwehr und ist der Brand- und Katastrophenschutz auch nicht durch andere Feuerwehren gewährleistet, haben Gemeinden verschiedentlich über einseitige Rekrutierung von Gemeindebürgern für die Einrichtung von **Pflichtfeuerwehren**⁵² Sorge zu tragen.⁵³ Zum Teil sind diese Pflichtfeuerwehren (unselbständige) Einrichtungen der Gemeinde,⁵⁴ teils sind sie Körperschaften öffentlichen Rechts.⁵⁵

Der Kreis der **Verpflichtungsfähigen** ist unterschiedlich gezogen, jedenfalls aber muss die Eignung für den Feuerwehrdienst vorliegen. Die Individualverpflichtung hat – schon aufgrund der Eingriffsintensität – mit Bescheid des zuständigen Gemeindeorgans zu erfolgen.⁵⁶ Hinsichtlich der rechtlichen **Ausgestaltung der Mitgliedschaft** werden häufig die Rechtsvorschriften betreffend Freiwillige Feuerwehren sinngemäß herangezogen.⁵⁷

C. Berufsfeuerwehren

Mit wenigen Ausnahmen (Burgenland und Vorarlberg) ermöglichen die Feuerwehrgesetze überdies die Aufstellung von Berufsfeuerwehren. Diese sind in den meisten Ländern als **unselbständige Einrichtungen der Gemeinde** organisiert und bestehen aus (hauptberuflich tätigen) Gemeindebediensteten.⁵⁸ In Oberösterreich sind Berufsfeuerwehren als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet.⁵⁹

51 ZB § 39 Abs 1 Z 3 Bgld. FWG.

52 Vgl § 5 Tir FWG; § 21 Slbg FWG.

53 In Kärnten hat der Bürgermeister über entsprechende Verpflichtungen für die Organisation des »Brandschutzdienstes« Sorge zu tragen; siehe § 3 Abs 4 und 5 Ktn FWG. Ähnlich §§ 15 f VlbG FPWG: »Betrachtung mit feuerpolizeilichen Aufgaben«; kommen die verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde eine »Feuerwehersatzdienststeuer« einheben (§ 53 Abs 1 VlbG FPWG).

54 § 21 Abs 1 Slbg FWG.

55 § 1 Abs 4 Tir FWG.

56 In diesem Sinne sind die einfachgesetzlichen Regelungen zu verstehen; vgl § 3 Abs 5 Ktn FWG; § 5 Abs 2 Tir FWG. Ausdrücklich § 21 Abs 1 Slbg FWG.

57 Vgl § 5 Abs 4 Tir FWG.

58 ZB § 9 Ktn FWG; § 12 Slbg FWG; § 7 Abs 3 Stmk FWG.

59 § 27 Abs 6 OÖ FWG.

- 28 Wann eine **Berufsfeuerwehr aufzustellen ist**, wird unterschiedlich geregelt. In Niederösterreich bedarf es einer Berufsfeuerwehr, wenn in einer Gemeinde keine Freiwillige Feuerwehr eingerichtet und eine ordnungsgemäße Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei nicht gewährleistet ist.⁶⁰ In Salzburg, der Steiermark und Oberösterreich wird für das Erfordernis einer Berufsfeuerwehr auf die besondere Gefahrenlage in einer Gemeinde abgestellt.⁶¹ Hingegen kommt es in Tirol auf die Einwohnerzahl der Gemeinde an; ab 50.000 Einwohnern muss eine Berufsfeuerwehr eingerichtet werden.⁶² Für die Städte Salzburg und Wien ist die Aufstellung einer Berufsfeuerwehr gesetzlich vorgeschrieben.⁶³
- 29 **Rechte und Pflichten** aus der Mitgliedschaft zu Berufsfeuerwehren sind in den jeweiligen Dienstvorschriften geregelt.⁶⁴ Die Leitung obliegt regelmäßig dem Berufsfeuerwehrkommandanten, der vom zuständigen Gemeindeorgan ernannt wird.⁶⁵

D. Betriebsfeuerwehren

- 30 In allen Ländern ist schließlich für die – freiwillige⁶⁶ und/oder verpflichtende – Errichtung von Betriebsfeuerwehren Sorge getragen. Von der Verpflichtung zur Aufstellung einer Betriebsfeuerwehr umfasst sind grundsätzlich alle Betriebe, von denen eine **besondere Feuergefahr** ausgeht.⁶⁷
- 31 Die Verpflichtung wird in aller Regel aufgrund eines besonderen Verfahrens vom Bürgermeister mit **Bescheid** ausgesprochen und ist an den Betriebsinhaber adressiert. In diesem Bescheid sind Mindestmannschaftsstand und Mindestausrüstung sowie Einsatzverpflichtungen uam festzulegen.⁶⁸ Mitglieder der Betriebsfeuerwehren sind grundsätzlich Betriebsangehörige; für deren Rechte und Pflichten im Feuerwehrverbund werden sinngemäß die Bestimmungen für Freiwillige Feuerwehren angewendet.⁶⁹ Die Leitung der Betriebsfeuerwehr obliegt dem Betriebsfeuerwehrkommandanten.
- 32 Stehen dem Betriebsinhaber nicht die erforderliche Anzahl geeigneter Personen zur Verfügung, besteht die Möglichkeit zur **Befreiung von der Errichtungs-**

60 § 45 NÖ FWG.

61 § 13 Abs 1 Slbg FWG; § 7 Abs 1 Stmk FWG; § 27 Abs 1 OÖ FWG.

62 § 6 Abs 1 Tir FWG.

63 § 13 Abs 2 Slbg FWG; § 4 Wiener FWG.

64 Vgl beispielsweise VwGH 5.9.2008, 2005/12/0029 (allgemeine dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften); 10.9.2009, 2008/12/0174 (Kündigung eines beamteten Feuerwehrmitglieds in Wien).

65 ZB § 9 Abs 4 Ktn FWG; § 46 NÖ FWG; § 7 Tir FWG.

66 Ein rein freiwilliges Modell ist zB in Oberösterreich und Wien vorgesehen: § 28 OÖ FWG; § 14 Wiener FWG.

67 ZB § 24 Abs 2 Bgld. FWG; § 17 Slbg FWG; § 8 Abs 2 Stmk FWG.

68 ZB § 17 Abs 3 Slbg FWG; § 8 Abs 3 Stmk FWG.

69 ZB §§ 41 ff NÖ FWG.

pflicht.⁷⁰ Für diesen Fall wird dem Betrieb eine Kostenbeteiligung auferlegt;⁷¹ insbesondere kann damit die Verpflichtung einhergehen, den Feuerwehren der Gemeinde geeignete Fahrzeuge, Löschmittel und andere Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen.⁷²

Betriebsfeuerwehren können in Notfällen zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehr herangezogen werden (**Hilfeleistung in der Gemeinde**), sofern dadurch der Schutz des Betriebes nicht gefährdet ist.⁷³ Eine explizite Kostenersatzpflicht ist in aller Regel nicht vorgesehen.⁷⁴ Im Einvernehmen mit dem Betriebsinhaber können der Betriebsfeuerwehr aber auch Aufgaben der – allgemeinen – Feuerwehr dauerhaft übertragen werden.⁷⁵ Die Gemeinde hat sich an den damit verbundenen Kosten zu beteiligen.⁷⁶ 33

V. Überörtliche Organisation des Feuerwesens

Die einzelnen Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, Berufsfeuerwehren, in aller Regel auch Betriebsfeuerwehren) sind zur besseren Koordination und gemeinsamen Interessenwahrnehmung auf überörtlicher Ebene (mit Ausnahme Wiens) in **Landesfeuerwehrverbände** bzw partiell zusätzlich in **Bezirksfeuerwehrverbände** zusammengefasst.⁷⁷ In unterschiedlichen Ausprägungen kommt den Feuerwehrverbänden im Wesentlichen die Funktion zu, bei Organisation, Ausbildung und einheitlicher Gestaltung der Feuerwehren mitzuwirken, die Kameradschaft zu pflegen und die allgemeinen Standesinteressen zu wahren. Die Mitgliedschaft wird regelmäßig durch Eintragung der Feuerwehren in das Feuerwehrregister/-buch erworben.⁷⁸ 34

Landesfeuerwehrverbände sind gesetzlich eingerichtete juristische Personen des öffentlichen Rechts.⁷⁹ Sie haben auf eine zweckmäßige und einheitliche Gestal- 35

70 ZB § 11 Abs 4 Ktn FWG.

71 Dies kann zunächst auch im Wege der Vereinbarung mit der Gemeinde erfolgen; siehe § 11 Abs 4 Ktn FWG; § 8 Abs 5 Stmk FWG.

72 Vgl VwGH 18. 9. 2003, 2002/06/0036 (Tir FWG).

73 ZB § 13 Abs 1 Ktn FWG; § 39 Abs 2 VlbG FPWG.

74 Siehe nur § 10 Abs 1 Tir FWG: »kostenlos«.

75 § 39 Abs 3 VlbG FPWG.

76 ZB § 13 Abs 2 Ktn FWG.

77 Vgl die Übersicht bei *Festl*, 68. In Vorarlberg gehören dem Landesfeuerwehrverband auch die im Land tätigen Feuerversicherungsunternehmen an (§ 42 Abs 2 VlbG FPWG).

78 ZB § 16 Ktn FWG.

79 ZB § 23 Abs 1 Bgl. FWG; § 15 Abs 2 Ktn FWG; § 47 Abs 1 NÖ FWG.

tung der inneren Organisation der Feuerwehren hinzuwirken⁸⁰ und können insofern auch gemeinsame Bestimmungen (Satzungen, Dienstordnung, Ausbildungsvorschriften) erlassen.⁸¹ Oberstes Organ der Landesfeuerwehrverbände ist der Landesfeuerwehrkommandant; weitere Organe sind – länderweise unterschiedlich – zB der Landesfeuerwehrrat oder der Landesfeuerwehrtag.

- 36 Organisatorische Untergliederungen der Landesfeuerwehrverbände sind die vereinzelt (Steiermark, Tirol) vorgesehenen, ebenfalls als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichteten **Bezirksfeuerwehrverbände**.⁸² Ihnen kommt die Aufgabe der Interessenvertretung auf Bezirksebene zu. Oberstes Organ ist der Bezirksfeuerwehrkommandant.

VI. Kosten der Feuerwehren und Feuerwehrverbände

- 37 Die Kosten des Feuerwehrwesens (Erhaltung und Einsatz der Feuerwehren)⁸³ werden grundsätzlich von **Gemeinden und Ländern**⁸⁴ getragen. Die Feuerwehrgesetze enthalten entsprechend ausdifferenzierte Kostentragungsregelungen. In mehreren Ländern sind **Feuerwehrfonds** zur Kostenaufbringung und Verteilung eingerichtet.⁸⁵ Die Kosten der Feuerwehrverbände werden überwiegend vom Land abgedeckt; vereinzelt erfolgt die Finanzierung (zusätzlich) auch durch Beiträge verbandsangehöriger Feuerwehren.⁸⁶
- 38 Für die Betroffenen ist der Feuerwehreinsatz als solcher hingegen grundsätzlich nicht kostenpflichtig. Vielmehr folgen die Feuerwehrgesetze dem Prinzip der **unentgeltlichen Hilfeleistung**.⁸⁷
- 39 **Ersatzpflichten** können jedoch gegenüber anderen Gemeinden (im Fall überörtlicher Hilfeleistung)⁸⁸ oder gegenüber dem Bund (etwa im Rahmen der Waldbrandbekämpfung)⁸⁹ entstehen. Private werden nur ausnahmsweise kostenpflichtig,

80 *Festl*, 67.

81 ZB § 23 Ktn FWG; § 40 NÖ FWG.

82 §§ 13 ff Stmk FWG; §§ 14 f Tir FWG.

83 Für Betriebsfeuerwehren, die Aufgaben der Gemeinde wahrnehmen, sind spezifische Kostentragungsregelungen normiert (siehe oben IV.D.); im Übrigen haben diese Kosten die Betriebsinhaber zu tragen.

84 Die Länder heben in aller Regel eine sogenannte Feuerschutzsteuer ein.

85 ZB § 29 Tir FWG; § 46 OÖ FWG; §§ 51 f VlbG FPWG.

86 So für Bezirksfeuerwehren nach dem Stmk FWG; vgl dazu *Fremuth*, 146.

87 Vgl § 47 Abs 1 Ktn FWG; § 29 Abs 1 Stmk FWG.

88 Vgl VwGH 14.8.1991, 86/17/0158.

89 § 2 F-VG. Näheres ist in den diesbezüglichen Ausführungsgesetzen der Länder, zum Teil auch in den Feuerwehrgesetzen geregelt; vgl oben III.A.; siehe weiters VwGH 21.6.2007, 2006/10/0118.

insbesondere sofern diese die bekämpfte örtliche Gefahr schuldhaft verursacht haben.⁹⁰ Auch technische Leistungen der Feuerwehr, die über die Hilfeleistungspflicht der Feuerwehren hinausgehen (zB Brandsicherheitsdienst bei Veranstaltungen, Beistellung von Kränen) können abgegolten werden,⁹¹ ebenso wie »Abschleppkosten« im Straßenverkehr.⁹² Soweit die Mittelaufbringung der Feuerwehren auch über Veranstaltungen (etwa **Feuerwehrfeste**) erfolgt, sind gewerbe- und veranstaltungsrechtliche Vorschriften zu beachten.⁹³

VII. Aufsicht

Die **Aufsicht über das Feuerwehrwesen** obliegt zum Teil den LReg (vor allem hinsichtlich der Feuerwehrverbände),⁹⁴ zum Teil den Gemeinden (vor allem hinsichtlich der Freiwilligen Feuerwehren).⁹⁵ 40

VIII. Behörden und Verfahren

Nach Maßgabe der landesgesetzlichen Regelungen handeln die Feuerwehren bei Besorgung ihrer Aufgaben in Vollziehung der Gesetze (Art 23 Abs 1 B-VG)⁹⁶ und werden dabei **hoheitlich** tätig.⁹⁷ Die Feuerwehrorgane sind gesetzlich unter anderem befugt, Bescheide zu erlassen; sie werden auch zum unmittelbaren, verfahrensfreien Einschreiten im Notstand ermächtigt (Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt).⁹⁸ 41

Hinsichtlich der **Instanzenzüge** ist zu unterscheiden: Agieren die Feuerwehren im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, richtet sich der Instanzenzug für die Bekämpfung von Bescheiden nach den feuerwehrgesetzlichen Vorschriften, subsidiär nach den allgemeinen Regelungen der Gemeindeordnung, inklusive Vorstellung 42

90 Zum Wiener FWG VwGH 27.3.1984, 83/05/0009; vgl auch § 63 NÖ FWG.

91 Vgl § 47 Abs 5 Ktn FWG; § 12 Abs 3 Bgld. FWG.

92 Allerdings nach § 89a Abs 7 StVO. Vgl dazu VwGH 15.5.1979, 2257/78.

93 VwGH 25.11.1997, 96/04/0099; 23.4.2010, 2008/02/0416. Ausführlich *Festl*, 80 ff.

94 ZB § 28 Abs 1 Bgld. FWG; § 62 NÖ FWG; § 44 Slbg FWG; § 45 Abs 1 OÖ FWG.

95 ZB § 26 OÖ FWG; § 31 Stmk FWG.

96 Zur Amtshaftung *Festl*, 189 ff.

97 Vgl nur VfSlg 10.621/1985 (Slbg FWG).

98 ZB VwGH 26.1.2001, 98/02/0420.

an die Aufsichtsbehörde.⁹⁹ Werden im Rahmen der Selbstverwaltung von Feuerwehren »innere« Angelegenheiten besorgt (insbesondere Regelung von Mitgliedschaftsverhältnissen), unterliegen diese, nach Durchschreiten des internen Instanzenzuges, der staatlichen Aufsicht.¹⁰⁰ **Satzungen** der Feuerwehrverbände unterstehen, sind sie als Verordnungen im Sinne des Art 139 B-VG zu qualifizieren, der Kontrolle des VfGH.¹⁰¹ Der Rechtsschutz gegen **Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt** von Feuerwehrorganen geht gemäß Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG zu den UVS. Soweit die Feuerwehrgesetze schließlich **Strafbestimmungen** enthalten, die etwa das Behindern eines Feuerwehreinsatzes oder die missbräuchliche bzw mutwillige Inanspruchnahme mit Geldstrafe belegen,¹⁰² ist zuständige Verwaltungsstrafbehörde grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde; der Instanzenzug geht zum UVS.

- 43 Hinzuweisen ist schließlich auch darauf, dass die Landesfeuerwehrgesetze mitunter **Mitwirkungsbefugnisse der Sicherheitsbehörden** (Bezirksverwaltungsbehörde, Bundespolizeidirektion) vorsehen, die insbesondere darin bestehen, unbeteiligte Personen wegzuweisen und den ungehinderten Einsatz der Feuerwehr zu sichern.¹⁰³ Für den Rechtsschutz sind insofern die einschlägigen materiengesetzlichen Regelungen heranzuziehen.

99 Vgl VfSlg 10.621/1985; VwGH 6.9.1995, 94/01/0745.

100 *Festl*, 164 ff, 168.

101 Zur Rechtsaktqualität solcher Satzungen *Festl*, 176 ff.

102 Vgl § 39 Bgld. FWG.

103 ZB § 41 Bgld. FWG; § 67a NÖ FWG.